



Katholische Kirche Region Bern

Römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Kleiner Kirchenrat

Geschäftsverordnung des Kleinen Kirchenrates (GV KKR)

vom 22. Februar 2006 (Stand 1. Juli 2019)

Der Kleine Kirchenrat,

gestützt auf Artikel 37 des Organisationsreglements der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung vom 23. Oktober 2005,

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Aufgaben des Kleinen Kirchenrates;
- b. die Organisation des Kleinen Kirchenrates;
- c. die Einberufung und das Verfahren von Sitzungen des Kleinen Kirchenrates;
- d. die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder;
- e. die Kommissionen;
- f. die Verwaltung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente sowie Vorschriften des übergeordneten Rechts.

2. Der Kleine Kirchenrat

2.1 Aufgaben

Art. 2

¹ Der Kleine Kirchenrat hat alle Aufgaben zu erfüllen, die gemäss Organisationsreglement oder übergeordnetem Recht nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Er nimmt die politische und strategische Verantwortung wahr und vertritt die Gesamtkirchgemeinde nach aussen.

Art. 3

¹ Der Kleine Kirchenrat arbeitet nach Zielen.

² Zu Beginn einer Amtsdauer stellt er in Zusammenarbeit mit der Pastoralraumleitung Legislaturziele auf. Er legt für sein Handeln entsprechende Grundsätze fest.

Art. 4

¹ Der Kleine Kirchenrat schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Kirchenrates die Traktanden für die nächste Sitzung vor.

² Er bereitet die Geschäfte vor und verabschiedet bei Abstimmungsgeschäften die Botschaft mit Beschlussesentwurf an den Grossen Kirchenrat.

³ Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Grossen Kirchenrates und der Stimmberechtigten.

⁴ Er stellt den jährlichen Voranschlag zuhanden des Grossen Kirchenrates auf.

⁵ Er legt dem Grossen Kirchenrat die Jahresrechnung der Gesamtkirchgemeinde zur Genehmigung vor.

⁶ Er erstattet dem Grossen Kirchenrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Gesamtkirchgemeinde und unterbreitet ihm den Geschäftsbericht zur Genehmigung.

Art. 5

¹ Der Kleine Kirchenrat sorgt für eine zweckmässige Anlage des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde.

² Er entscheidet über Geschäfte, welche gemäss Organisationsreglement in seine Finanzkompetenz fallen.

³ Er entscheidet über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen vor ordentlichen oder Schiedsgerichten.

⁴ Er entscheidet über Steuernachlassgesuche.

⁵ Er schliesst – unter Vorbehalt von Art. 32 Abs. 1 Bst. b des Organisationsreglements – namens der Gesamtkirchgemeinde Verträge ab.

⁶ Er setzt die Daten der Volksabstimmungen fest und regelt und überwacht die Durchführung der Abstimmungen.

⁷ Er stellt die im Dienste der Gesamtkirchgemeinde stehenden Angestellten an und bestimmt deren Besoldung. Er ernennt die Inhaberinnen und Inhaber von Hilfspfarrstellen.

⁸ Er erlässt die Verordnungen (Ausführungsbestimmungen) zu den auf höherer Ebene erlassenen Reglementen.

⁹ Er stellt sicher, dass die Verwaltung ihren Auftrag auf zweckmässige Art und Weise erfüllt.

2.2. Organisation

Art. 6

¹ An den Sitzungen des Kleinen Kirchenrates nehmen teil:

- a. die Mitglieder;
- b. die Verwalterin oder der Verwalter;

c. eine Vertretung der Pastoralraumleitung.

² Die Verwalterin oder der Verwalter und die Vertretung der Pastoralraumleitung haben beratende Stimme und das Recht, Antrag zu stellen.

Art. 7

¹ Der Kleine Kirchenrat bestimmt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und teilt den ganzen Verantwortungsbereich der Gesamtkirchgemeinde in Ressorts auf.

² Neben dem Präsidium bestehen folgende Ressorts:

- a. Finanzen;
- b. Bauwesen;
- c. Personelles;
- d. Pastorales;
- e. Bildung und Öffentlichkeitsarbeit;
- f. Soziales und Diakonie.

³ Der Kleine Kirchenrat weist die Ressorts durch einfachen Beschluss zu und regelt die Stellvertretung.

⁴ Die Ressortinhaberin oder der Ressortinhaber vertritt die Geschäfte ihres oder seines Ressorts im Kleinen Kirchenrat, in der Präsidentenkonferenz und im Grossen Kirchenrat sowie in weiteren Organen der Gesamtkirchgemeinde und gegenüber Dritten.

Art. 8

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Verwalterin oder der Verwalter bilden das Büro des Kleinen Kirchenrates.

² Es unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten bei den Präsidialaufgaben und bei der Koordination der Geschäfte des Kleinen Kirchenrates, seiner Kommissionen sowie der anderen Gremien der Gesamtkirchgemeinde.

Art. 9

Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Art. 10

Der Kleine Kirchenrat kann Dritte zu den Verhandlungen beiziehen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Art. 11

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Kleinen Kirchenrates erfolgt gemäss den Beschlüssen des Grossen Kirchenrates und den Ausführungsbestimmungen des Kleinen Kirchenrates.

² Abrechnung und Auszahlung erfolgen durch die Verwaltung.

2.3. Einberufung

Art. 12

¹ Sitzungen des Kleinen Kirchenrates und des Büros werden im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Verwaltung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied des Kleinen Kirchenrates kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

Art. 13

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich.

Art. 14

Die Verwalterin oder der Verwalter erstellt in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Traktandenliste.

Art. 15

¹ Die Traktandenliste mit den Sitzungsunterlagen hat bei den Ratsmitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung einzutreffen.

² In dringenden Fällen kann diese Frist durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf zwei Tage verkürzt werden.

³ Die Verwaltung stellt zu jedem Geschäft die Grundlagen zusammen, verfasst eine kurze Darstellung des Sachverhalts, einen Antrag und die Beschlussesentwürfe.

⁴ Diese werden durch die Verwalterin oder den Verwalter bzw. durch die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Bereichs der Verwaltung unterzeichnet.

⁵ Bei Geschäften mit umfangreichen Unterlagen entscheidet die Verwalterin oder der Verwalter, welche Unterlagen den Ratsmitgliedern zugestellt werden. Die restlichen Unterlagen liegen an der Sitzung auf. Sie können vor der Sitzung auf der Verwaltung eingesehen werden.

⁶ Die Sitzungsunterlagen sind vertraulich.

2.4. Verfahren

Art. 16

Der Kleine Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 17

Der Kleine Kirchenrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

Art. 18

¹ Es darf nur über jene Geschäfte endgültig beschlossen werden, welche auf der Traktandenliste bezeichnet sind.

² Wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, kann über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen werden.

³ Unter der Verhandlungsleitung der Präsidentin oder des Präsidenten tritt der Kleine Kirchenrat ohne Eintretensdebatte auf jedes Geschäft ein. Jedes Mitglied kann beantragen, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

⁴ Jedes Mitglied kann die Traktandierung eines Geschäftes verlangen.

Art. 19

¹ Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes.

² Die oder der Ausstandspflichtige darf sich vor dem Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Art. 20

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen und Wahlen gelten die Regeln des Grossen Kirchenrates. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt jedoch bei Abstimmungen mit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 21

Im Kleinen Kirchenrat sind Varianten- und Konsultativabstimmungen zulässig.

Art. 22

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Kleinen Kirchenrates damit einverstanden sind.

Art. 23

¹ Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates sowie die übrigen Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Informationen vertraulich zu behandeln.

² Sie dürfen Akten, die nicht zur Veröffentlichung freigegeben worden sind, Dritten nicht zugänglich machen.

³ Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates haben bei Beendigung ihres Mandates Protokolle, Akten und Daten der Verwaltung zurückzugeben oder unterschriftlich deren Vernichtung zu bestätigen.

⁴ Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Mandates bestehen.

Art. 24

¹ Der Kleine Kirchenrat wählt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Diese oder dieser ist für die Protokollführung im Rat besorgt.

² Das Protokoll enthält:

- a. Ort und Zeit der Sitzung;
- b. den Vorsitz;
- c. die Protokollführerin oder den Protokollführer;
- d. die anwesenden und die abwesenden Mitglieder;
- e. die übrigen Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer;
- f. die Reihenfolge der Traktanden;
- g. eine Zusammenfassung der Beratung;
- h. die Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- i. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

³ Das Protokoll ist den Mitgliedern des Kleinen Kirchenrates in der Regel mit der Traktandenliste für die nächste Sitzung zuzustellen.

Art. 25

¹ Die Sitzungen des Kleinen Kirchenrates und dessen Protokolle sind nicht öffentlich.

² Der Kleine Kirchenrat informiert von Amtes wegen oder auf Anfrage über seine Tätigkeit. Die Verwaltung ist im Einvernehmen mit der Ressortinhaberin oder dem Ressortinhaber des Kleinen Kirchenrates dafür besorgt, dass Beschlüsse des Kleinen Kirchenrates von allgemeinem Interesse in zweckmässiger Form veröffentlicht werden.

³ In besonderen Fällen legt der Kleine Kirchenrat selbst den zu publizierenden Wortlaut fest. Über die Durchführung von Pressekonferenzen befindet er von Fall zu Fall.

Art. 26

Die Kirchgemeinden werden in der Regel schriftlich über die sie betreffenden Beschlüsse informiert.

3. Zuständigkeiten

3.1. Kleiner Kirchenrat

Art. 27

Dem Kleinen Kirchenrat stehen alle Führungs-, Planungs-, Vollzugs- und Kontrollbefugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 28

Die Finanzkompetenzen des Kleinen Kirchenrates ergeben sich aus dem Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde.

Art. 29

¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Präsidentin oder der Präsident, wenn möglich im Einvernehmen mit dem Büro, zur Wahrung der Interessen der Gesamtkirchgemeinde vorsorgliche Massnahmen anordnen oder anstelle des Plenums des Kleinen Kirchenrates entscheiden.

² Präsidialentscheide müssen dem Plenum des Kleinen Kirchenrates ohne Verzug nachträglich zur Kenntnis gebracht und an der nächsten Sitzung des Kleinen Kirchenrates protokolliert werden.

Art. 30

Die Präsidentin oder der Präsident führt gemeinsam mit der Verwalterin oder dem Verwalter die Unterschrift für den Kleinen Kirchenrat.

3.2. Delegation von Kompetenzen

Art. 31

¹ Der Kleine Kirchenrat beschliesst im Zusammenhang mit der Budgetberatung bzw. nach Genehmigung des Budgets durch den Grossen Kirchenrat, welche Kredite für die Verwaltung freigegeben sind, wenn der Voranschlag rechtskräftig geworden ist.

² Die Verwalterin oder der Verwalter ist befugt, über freigegebene Voranschlagskredite zu verfügen. Sie oder er ist dem Kleinen Kirchenrat für die Einhaltung des Voranschlages verantwortlich.

Art. 32

¹ Der Kleine Kirchenrat kann den einzelnen Mitgliedern des Kleinen Kirchenrates Finanzkompetenzen zur Erledigung ihrer Aufgaben übertragen.

² Die Verwalterin oder der Verwalter verfügt zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben über eine Ausgabenkompetenz bis zu 5'000 Franken im Einzelfall.

Art. 33

Über gebundene Ausgaben entscheidet der Kleine Kirchenrat in eigener Kompetenz. Er kann diese Kompetenz den örtlichen Kirchgemeinden, den Ressortverantwortlichen des Kleinen Kirchenrates oder der Verwalterin bzw. dem Verwalter für die ihnen zugewiesenen Aufgaben übertragen.

Art 34¹

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung ist befugt, folgende Mitarbeitende in eigener Kompetenz anzustellen, ausser es handelt sich um leitende Angestellte:

- a. Mitarbeitende der Verwaltung;
- b. Mitarbeitende des Pastoralraums, sofern diese nicht von der Kirchgemeinde angestellt werden.

² Bei Mitarbeitenden nach Abs. 1 Bst. b erfolgt die Anstellung auf Antrag der Pastoralraumleitung.

Art. 35

Die Verwalterin oder der Verwalter ist befugt, Rechnungen zur Zahlung freizugeben, wenn der Betrag im Rahmen ihrer oder seiner Finanzkompetenzen liegt bzw. das zuständige Organ das Geschäft genehmigt hat oder sofern es sich um budgetierte laufende Ausgaben handelt, deren Kredit vom Kleinen Kirchenrat freigegeben ist.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 17. Juni 2015, in Kraft seit dem 1. Juli 2015.

Art. 36

¹ Die Verwalterin oder der Verwalter ist befugt, im Rahmen ihrer oder seiner Kompetenzen und Aufgaben die Gesamtkirchgemeinde mit ihrer oder seiner Unterschrift zu vertreten. Dies gilt auch zwecks Vollzug von Beschlüssen, soweit das zuständige Organ keinen Vorbehalt gemacht hat.

² Formelle Eröffnungen von Beschlüssen und Verfügungen sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des entsprechenden Gremiums zusammen mit der Verwalterin oder dem Verwalter zu unterzeichnen. Dies gilt ebenso für Anträge und Schreiben, die an staatliche und kirchliche Behörden adressiert sind.

Art. 37

Erlasse (Reglemente, Verordnungen, Richtlinien) werden von der Verwalterin oder dem Verwalter zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen oder des Kleinen Kirchenrates unterzeichnet.

Art. 38

Die Verwalterin oder der Verwalter regelt die verwaltungsinternen Kompetenzen.

4. Kommissionen

Art. 39

¹ Der Kleine Kirchenrat setzt für die ordentliche Amtsdauer folgende Kommissionen ein:

- a. Finanzkommission;
- b. Personalkommission;
- c. Informatikkommission;
- d. Planungskommission;
- e. Kommission Mission der Spanischsprechenden;
- f. Betriebskommissionen der Gesamtkirchgemeinde.

² Der Kleine Kirchenrat erlässt die Verordnungen über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen (Ausführungsbestimmungen).

³ Die Kommissionen legen dem Kleinen Kirchenrat jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vor.

Art. 40

Der Kleine Kirchenrat wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 41

¹ Für die Behandlung einzelner Sachgeschäfte (namentlich Bauvorhaben) kann der Kleine Kirchenrat Spezialkommissionen einsetzen.

² Der Kleine Kirchenrat bestimmt im Einsetzungsbeschluss:

- a. die Zahl der Mitglieder;
- b. den Vorsitz und die Stellvertretung;
- c. den Auftrag und die Zuständigkeiten;
- d. die Befugnis zum Auftreten nach aussen;
- e. die Dauer des Mandats;

f. die Entschädigung.

Art. 42

¹ Die Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet, ausgenommen ist die Kommission der Mission der Spanischsprechenden².

² Die Ressortinhaberin oder der Ressortinhaber nehmen an den Sitzungen der ihrem oder seinem Ressort zugewiesenen Kommissionen mit beratender Stimme teil.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien.

Art. 43

Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

Art. 44

Der dem Ressort zugewiesene Verwaltungsbereich besorgt das Sekretariat der Kommission.

5. Die Verwaltung

5.1 Allgemeines

Art. 45

Die Verwaltung untersteht der Aufsicht des Kleinen Kirchenrates.

Art. 46

¹ Korrespondenz für den Kleinen und den Grossen Kirchenrat sowie ihre Büros und Kommissionen ist an die Adresse der Verwaltung zu richten.

² Die von diesen Gremien ausgehende Korrespondenz trägt ebenfalls die Adresse der Verwaltung.

Art. 47

Die Verwaltung sorgt für die geeignete Aufbewahrung, Archivierung und, soweit erforderlich, Vernichtung von Akten.

5.2. Organisation und Aufgaben

Art. 48

Der Kleine Kirchenrat regelt die Aufbauorganisation der Verwaltung

Art. 49

¹ Die Verwalterin oder der Verwalter leitet die Verwaltung.

² Sie oder er bestimmt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

² Fassung gemäss Entscheid des Grossen Kirchenrats vom 26. Juni 2019

³Die Bestimmung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Zustimmung des Kleinen Kirchenrates.

Art. 50

Die Verwalterin oder der Verwalter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Geschäftsführung der Gesamtkirchgemeinde, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen ist;
- b. das Führen der Verwaltung;
- c. die Rechnungsführung der Gesamtkirchgemeinde;
- d. die administrative Betreuung des Grossen und des Kleinen Kirchenrates sowie der Kommissionen inkl. Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse;
- e. den Entwurf des Jahresberichtes des Kleinen Kirchenrates
- f. die Vertretung der Gesamtkirchgemeinde gegenüber Dritten, soweit dies nicht Sache des Kleinen Kirchenrates ist.

Art. 51

¹ Der Kleine Kirchenrat bestimmt auf Antrag der Verwalterin oder des Verwalters die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter. Ihnen obliegt die Führung ihrer Bereiche nach den Vorgaben der Verwalterin oder des Verwalters.

² Die Verwalterin oder der Verwalter weist die der Verwaltung obliegenden Aufgaben innerhalb der Verwaltung den einzelnen Bereichen zu.

Art. 52

¹ Die Verwaltung erfüllt die operativen Aufgaben. Sie besorgt die Geschäftsführung und Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde und unterstützt die Organe der Gesamtkirchgemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Soweit nichts anderes beschlossen wird, obliegt der Verwaltung auch der Vollzug der Beschlüsse dieser Gremien.

² Der Verwaltung obliegen sodann sämtliche Aufgaben der Gesamtkirchgemeinde, soweit diese nicht durch die einzelnen Kirchgemeinden oder durch Dritte wahrzunehmen sind.

Art. 53

Die Verwaltung berät die Organe und Mitarbeitenden der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden im Aufgabengebiet der Gesamtkirchgemeinde und im Schnittstellenbereich zwischen Gesamtkirchgemeinde und Kirchgemeinde.

Art. 54

Die Verwaltung gibt im Rahmen des Jahresberichtes des Kleinen Kirchenrates Rechenschaft über ihre Tätigkeit.

6. Schlussbestimmungen

Art. 55

Die Geschäftsverordnung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat.

Art. 56

Diese Geschäftsverordnung tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Kirchenrat auf den 1. März 2006 in Kraft.

Art. 57

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. die Richtlinien über die Zeichnungsberechtigung vom 16.1.1992;
- b. die Verordnung über Kompetenzen und Abläufe vom 28. 6. 2001.

Bern, 22. September 2005, 754. Sitzung

KLEINER KIRCHENRAT

Der Präsident
Josef Durrer

Der Verwalter
Jürg v. Schroeder

Genehmigt vom Grossen Kirchenrat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2006.